

V. Margarethen.

1. An Stelle der jetzigen Pfarrkirche zum hl. Florian stand früher eine Kapelle zu Ehren Mariä Vermählung und des hl. Josef; dafür wurde 1725 der Bau der Kirche begonnen.¹⁾ — Auch unter dem Titel Mariä Heimsuchung bestand eine Kapelle im ehemaligen Klagbaum-Spitale. Sie wurde 1581 und 1683 auf Kosten des Bürger-Spitals restauriert und diesem sammt Spital 1706 einverleibt.²⁾ — Hierher gehört auch die Kapelle zu Ehren der Unbefleckten Empfängenen, welche die Congregation der Schwestern des dritten Ordens des hl. Franz von Assisi in der Hartmannsgasse sammt dem neuen Spital mit großen Opfern gebaut hat. Sie ward am 17. September 1890 vom Erzbischof Dr. Ed. Angerer geweiht und der Act mit einer ergreifenden Ansprache beschloffen.

2. Die schmerzhaftige Muttergottes in der Pfarrkirche zum hl. Josef in Margarethen. Als im Sonnenhose in Margarethen ein Armenhaus errichtet wurde, erbaute man hiezu eine Kapelle aus Holz, in der ein Bild der Schmerzhafsten solche Verehrung bekam, daß viele Wallfahrten hieher gemacht wurden. An Stelle der Kapelle entstand die Pfarrkirche, worin das alte Gnadenbild noch viele Verehrung genießt.

Regensburger Pastoral-Erlass bezüglich der liturgischen Behandlung des Allerheiligsten als Sacrament.³⁾

Begründet von Domcapitular und Dompfarrer † Georg Keil in Eichstätt (Bayern).

3. Abschnitt.

Die Processionen mit dem Allerheiligsten.

B) Besondere Tage und Veranlassungen.

§ 34. Die feierliche Procession am Frohnleichnam's-Feste.

a) „Die feierliche Procession am Frohnleichnam's-Feste hat nach dem Rituale majus stattzufinden, mit Beachtung der bereits oben angegebenen Vorschriften, jedoch mit Beibehaltung der Evangelien, der Gebete und des Segens an den vier Stations-Altären.

Demgemäß ist das Allerheiligste am Frohnleichnam's-Feste nicht bereits am Anfange des Hoch- oder Pfarramtes auszusetzen, sondern es ist die in der Procession zu tragende heilige Hostie in diesem Amte zu consecrieren und nach der Communion in die Monstranz zu stellen.

Es darf an nicht mehr als vier Altären Station gehalten und der Segen erteilt werden. Die Altäre sind mit einer schön gezierten Dachung oder mit einem Baldachin zu überdecken oder in Ermanglung dessen während der ganzen Station der Tragbaldachin über dem Altare zu halten.

Von dem Rituale majus ist jedoch insofern abzuweichen, als die Versikeln (z. B. a fulgure et tempestate) nebst der Oration

¹⁾ P. Fuhrmann, Hist. Beschreibung von Wien, II., S. 570. — ²⁾ Hofbauer, Wieden, S. 185. — ³⁾ Vgl. Quartalschrift 1893, Heft I, S. 82; 1892, Heft I, S. 58; Heft II, S. 306; Heft III, S. 585; Heft IV, S. 834, und Jahrg. 1891, Heft III, S. 580, Heft IV, S. 822.

nicht mit der Monstranz in der Hand und gegen das Volk gewendet gebetet werden dürfen, sondern an den Stufen des Altars; worauf dann erst der Hymnus und die Oratio de Ss. Sacramento folgt, und der sacramentale Segen schweigend ertheilt wird.

Bei oder nach der Rückkehr in die Kirche kann vor dem Tantum ergo etc. das Te Deum gesungen werden.

Nach diesen Grundsätzen wird ein neuer Ordo für die theophorischen Processionen hergestellt werden, welchen die Kirchen sich rechtzeitig werden verschaffen können. Er wird auch das Nothwendigste für die übrigen Functionen enthalten, welche vor dem Allerheiligsten stattzufinden pflegen.“ P. E. (I. c. n. 5.)

Eine liturgische Begründung des Vorstehenden ist ganz unnöthig, da sie nichts anderes ist, als die Anwendung der allgemeinen liturgischen Gesetze auf die Frohnleichnams-Procession. Vergleiche indes § 28 sub b, § 14 sub a, § 20 sub a, § 32 sub b, § 25 und § 21 sub c. Auffallend könnte nur die Erlaubnis erscheinen, daß der Segen an vier Altären ertheilt werde, da sie in Widerspruch zu sein scheint mit dem in § 32 sub b angeführten Decret vom 23. Sept. 1820. Sie ist aber gleichwohl kein Verstoß gegen die kirchlichen Gesetze, wenn man in Betracht zieht, daß dieses Decret selber gestattet, den Segen semel vel iterum zu geben, daß diese Procession in der Regel sehr lange dauert, daß es sich um eine alte, schwer zu beseitigende Gewohnheit handelt und daß endlich die S. R. C. selbst die in Deutschland seit Jahrhunderten übliche Errichtung von vier Altären, das Absingen der vier Evangelien mit jedesmal darauffolgendem Segen bei der Frohnleichnams-Procession nicht geradezu approbiert, aber auch nicht direct verboten hat, was aus dem Umstande hervorgeht, daß sie, zu einer directen Aeußerung veranlaßt, über diese Punkte stillschweigend hinweggieng, wohl deshalb, weil diese Evangelien zc. nur praeter, nicht contra Rituale Romanum sind (s. § 32 sub a das Decret vom 9. Mai 1857 und § 31 sub e den Bescheid vom gleichen Datum).

b) „In gleicher Weise, wie am Frohnleichnams-Feste kann, wo dies üblich, die Procession mit dem Allerheiligsten auch am Sonntag während der Octave und am Octavtage gehalten werden, und zwar im Freien.“ P. E. (I. c. n. 6.)

Diese Bestimmung bezieht sich nur auf diejenigen Orte, wo diese Procession an einem oder den beiden Tagen herkömmlich ist. Ein Pfarrer hat also weder das Recht, diese Procession während der Octave und am Octavtage einzuführen, wenn er nicht den Rechtstitel der consuetudo für seine Kirche hat, noch sie an den beiden genannten Tagen zu feiern, während sie früher nur an einem derselben gehalten wurde.

c) „Wenn daher am Frohnleichnams-Feste nach dem Amte die Procession wegen ungünstiger Witterung oder aus anderer gewichtiger Ursache im Freien nicht stattfinden kann, so empfehlen und wünschen

Wir dringend, daß in der Kirche nur eine einfache Procession (ohne die Evangelien zc.) oder nach Umständen eine Andachtsübung vor dem Allerheiligsten, die große feierliche Procession aber bei günstiger Witterung entweder nachmittags nach der Vesper oder an einem der folgenden Sonn- oder Festtage gehalten werde. Dasselbe gilt von der Procession am Octav-Sonntag und am Octavtage." P. E. (l. c. n. 7.)

Die vom Caerem. Episc. vorgeschriebene Frohnleichnam=Procession oder die Wiederholung derselben an den Tagen, wo sie herkömmlich ist, muß also nicht nothwendigerweise an den genannten Tagen Vormittag gehalten werden, wenn etwa die Witterung sie nicht zuläßt; sie darf auch Nachmittag gefeiert, oder wenn auch dies unmöglich sein sollte, auf einen der nächsten Sonn- oder Festtage transferiert werden (s. § 33).

§ 35. Die Processionen der Bruderschaften, die Bittprocessionen und Flur-Umgänge.

a) „Bei Processionen der reorganisierten Bruderschaften sind der Ordo sacri Ministerii und die Satzungen genau zu befolgen; bei noch nicht reorganisierten sind die obigen allgemeinen Vorschriften einzuhalten.“ P. E. (l. c. n. 4.) (s. § 21 sub c.)

b) „Bei den Bittprocessionen am St. Marcustage und am Montag, Dienstag und Mittwoch in der Bittwoche ist das Allerheiligste nicht mitzutragen, weder in der Monstranz, noch im Ciborium. Dieselben sind in jeder Pfarrei nach Vorschrift des Rituale Rom. und Rituale majus zu halten.“ P. E. (l. c. n. 8.)

Das Rituale Rom. (tit. IX c. 4) erwähnt keine Silbe davon, daß bei den Processionen in festo S. Marci und in Litanii minoribus Rogationum das Allerheiligste mitgetragen wird. Wenn der Priester bei denselben stola violacei coloris indutus ist, wie das Rit. Rom. vorschreibt, so sind sie als Bußprocessionen zu betrachten, bei welchen die Anbetung Christi im heiligsten Sacramente nicht als Hauptzweck erscheint.

Diese Processionen sind auch nach Inhalt der alten, in Deutschland gebrauchten Ritualien niemals theophorische gewesen, da die Rubriken mehrerer derselben vorschreiben, daß der parochus sie halten solle „habens stolam, suum superpelliceum, manumque dextra parvam Crucifixi imaginem portans“, so daß zugunsten theophorischer Processionen an diesen Tagen auch nicht der titulus einer consuetudo immemorabilis angerufen werden kann, die etwa sine offensione populi nicht zu beseitigen wäre.

c) „An andern Tagen können jedoch die üblichen Flur-Umgänge mit dem Allerheiligsten gehalten werden. Es eignet sich hiefür insbesondere der Pfingstmontag; es mag aber auch der Freitag nach Christi Himmelfahrt, der Pfingstdienstag oder ein anderer herkömmlicher und kirchlich zulässiger Tag gewählt werden.